

Rechenschafts-Bericht

des

Vorarlberger Landes-Ausschusses für den vierten ordentlichen Landtag.

Hoher Landtag!

Mit Hindeutung auf die Anordnung des §. 26. L. O. erstattet hiemit der gefertigte Landesaus-
schuß über die ihm zugewiesenen Verrichtungen nachstehende Rechenschaft.

Der hierauf bezugnehmenden Darlegung glaubt derselbe die erfreuliche Anzeige, daß Seine k. k.
apostolische Majestät die unterthänigste Dankadresse der Landesvertretung für das allergnädigst bewil-
ligte Landes-Wappen zur Allerhöchsten Kenntniß zu nehmen geruhten, vorausschicken zu sollen.

Uebergehend auf die Gegenstände der eigentlichen Rechenschaftsablegung werden dieselben wie folgt,
vorgeführt:

1. Ausschreibung und Erfolg der in der 3. Landtagsitzung gefaßten Beschlüsse, und zwar;

a. Der der Allerhöchsten Sanction unterliegenden.
sie wurde ertheilt

1. dem Schuldentilgungsplane der Gemeinde Hard zur Dedung der Kirchenbau-Auslagen;
2. dem Gesuche der Gemeinde Göbis um nachträgliche Bewilligung der für 1864 benöthigten
Gemeindezuschläge;
3. der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für Vorarlberg;
4. der Landesvertheidigungs-Ordnung für Vorarlberg;
5. der Schießstands-Ordnung für Vorarlberg;
6. dem Landesvoranschlage für das Jahr 1865.

b. Der nach §. 18 und 19 der Landes-Ordnung bei den k. k. Behörden begut-
achteten Anträge:

1. die begutachtete Anweisung von 150 fl. aus dem Vorarlberger Landesculturfonde zu Gunsten
des landwirthschaftlichen Vereines:

2. der Antrag auf Loszagung von der künftigen Theilnahme an der Irrenanstalt in Hall und
um Zuweisung des vorarlberger Antheils an den Sammelbeträgen zur Errichtung eines Landes-Irren-
versorgungshauses in Hall;

3. der Antrag auf Enthebung des Landesfondes von der Verpflichtung die in Fällen des
streitigen Rechtsverhältnisses bei Servituten-Ablösungen und Regulirungen ergehenden Kosten, zu
tragen;

4. die Bestimmung über Verleihung der Impfpreise, jedoch mit Kundgebung des Wunsches

um Abänderung der dreijährigen Vertheilungsperiode. —

Abgelehnt wurden.

5. das Ansuchen die Radfelgenbreite nach der Bespannung zu bestimmen;

6. der Antrag die Gemeinden Niefensberg, Krumbach, Ober- und Unterlangenegg aus dem ff. Aerrat behufs eines Straßenbaues durch den vordern Bregenzerwald zu subventioniren;

7. der Antrag dem nächsten Landtage eine Gesetzesvorlage einzubringen, in Betreff der Einflußnahme der Gemeinden auf die Verwendung des Kirchenvermögens.

Dieser Erlaß wird dem hohen Landtage abgefordert in Vorlage gebracht werden.

Einer Erwiederung sehen noch entgegen:

8. die Vorstellung um Hintanhaltung der von unbefugten Hausierern getriebenen Unfüge;

9. das Ansuchen um Erlassung eines neuen Heeresergänzungsgesetzes nach den Grundzügen der Amts-Instruktion vom Jahre 1828 für Tirol und Vorarlberg;

die hiemit in Verbindung gebrachte Vorstellung um Bewilligung des Kostauschusses wurde in so ferne berücksichtigt, als derselbe und die Stellung von Ersatzmännern den freiwilligen Militärflichtigen Landesvertheilungern zugestanden worden ist;

10. die Anträge in Betreff der politischen Eheconsense;

C. der nach Innen auszuführenden Beschlüsse;

Alle in dieser Richtung erlassenen Beschlüsse wurden in Ausführung gebracht; um jedoch der Aufzählung im einzelnen auszuweichen, die zu weit gehen würde, erachtet es der Landesauschuß für genügend sich auf das eigens nach der Reihenfolge der Beschlüsse angefertigte Verzeichniß zu beziehen und stellt dasselbe unter Beischiuß der betreffenden Geschäftstücke zur Einsicht und Verfügung.

II. Landesfond.

a. Tirolisch-Vorarlberg'sche Landesfonds-Massa aus der Periode von dem 1. October 1861.

Mit Beschluß des hohen Landtags in der 10. Sitzung vom 31. März 1864 wurde die Schuld des Landes an die gemeinschaftliche Fondsmasse mit Ende des Verwaltungsjahrs 1863 in der restlichen Summe von 21,518 fl. 10 kr. ö. W. als richtig anerkannt.

Nachden vom tiroler Landesauschuße gelieferten buchhalterischen Nachweisungen wurde diese Massa in der Zeit vom 1. Novbr. 1863 bis Ende April 1865 mit einem weitem Passivum von 1660 fl. 77 kr. belastet, von denen auf Vorarlberg entfallen 209 fl. 51 kr.

Es erhöht sich sohin die restliche Schuld des Landes bis Ende April d.J. auf 21,727 fl. 61 kr.

Es wurden dagegen vom Lande auf Abschlag dieser Schuld bezahlt:

am 2. April	1864	3000 fl.
am 2. September	1864	3000 fl.
am 8. April	1865	3000 fl.

9000 fl. — kr.

und es vorbleiben mit Ende April 1865 12,727 fl. 61 kr. ö. W.

Auf Grund der erhaltenen Ermächtigung wurde dem tiroler Landesauschuß das bindende Erklären gegeben, an dieser Schuld jährlich zwei Raten ersten April und ersten September je zu 3000 fl. abzuführen; dagegen glaubte der Landesauschuß die Anerkennung der vorbemerkten mit Ende April 1865 sich ergebenden Landesschuld der Beschlußfassung des hohen Landtags vorbehalten zu sollen und stellt hiemit das Ansuchen den diesbezüglichen Ausspruch veranlassen zu wollen.

Die mit ersten September d.J. verfallene Rate von 3000 fl. hat der Landesauschuß ebenfalls schon entrichtet; die Anrechnung dieser Abschlagszahlung kann jedoch selbstverständlich erst Gegenstand

des nächstfolgenden buchhalterischen Rechnungsabchlusses sein, hier geschieht ihrer nur zur vorläufigen Kenntnißnahme Erwähnung.

Die bisher zur Abtragung der berührten Schuldverwendeten Beträge flossen in Folge strengster Ersparung aus den im Landesvoranschlage bewilligten Mitteln zu.

Auch seit dem Rechnungsabslusse vom April J. mußten noch Forderungen an Spitalsverpflegskosten der frühern Epoche auf den gemeinsamen Landesfond übernommen werden. — Zwei derselben fand sich der Landesauschuß ungeachtet der bestimmt ausgesprochenen Ansicht der k. k. Behörden nicht in der Lage auf den Fond zu übernehmen, nemlich die Verpflegskosten für den zu Mailand untergebrachten Irren Michael Gilberti vom 1. November 1855 bis 31. Dezember 1860 im Betrage von 951 fl. 55 kr. öW. und die für die Unterbringung der Irre Carolina Wieser im Spital zu Bozen vom 17. Juni 1856 bis 1. September 1859 mit 619 fl. 82 kr. öW. Beide diese Verhandlungsstücke wolle ein hoher Landtag in Berathung ziehen und darüber dem Landesauschuß zum weitern Benehmen den Auspruch ertheilen.

B. Vorarlberger Landesfond für 1864.

Mit möglichster Schonung wurden die angewiesenen Fonds zur Deckung der im Voranschlage vorgesehenen Auslagen verwendet, es wird hierüber durch die Beilage 1 die spezielle Nachweisung geliefert und der Beschlußfassung des hohen Landtages in diesem Verwaltungszweige entgegen gesehen.

III. Grundentlastungsfond für Vorarlberg.

Wie bekannt wird dieser Fond vom tiroler Landesauschuße gemeinsam mit dem tiroler Grundentlastungsfond verwaltet und verrechnet.

Der Voranschlag für 1865 gelangte erst nach Schluß des Landtags an den Landesauschuß, welcher in Anbetracht des Umstandes, daß nur die frühern Ansätze und Zuschläge darin aufgenommen waren, denselben unter Anhoßung der Genehmigung des hohen Landtags gutheißen zu sollen erachtete.

Es erhellet hieraus ein

Erforderniß an realischen Kapital	76,037 fl.
an laufenden Renten	3802 fl.
an rückständigen Regiekosten	963 fl.
an laufenden	611 fl.

81,413 fl.

Durch die Zuschläge von 3 1/2 kr. können bedeckt werden 4567 fl.

wornach noch verbleiben 76,846 fl.

nemlich an Kapital 76037 fl.
an Regiekosten 809 fl. öW.

Der Voranschlag pro 1866 liegt zur Prüfung und Genehmigung vor und nach demselben ergibt sich mit Rücksicht auf die wahrscheinlichen Rechnungsergebnisse pro 1865 ein Erforderniß an realischen Kapital

an laufender Rente	76037 fl.
an Regiekosten-Rückstand	3802 fl.
an laufenden Regiekosten	1242 fl.
	1315 fl.

82,396 fl.

Mittelfst Steuerzuschlägen a 3 1/2 kr. sollen gedeckt werden 4613 fl.

und es verbleiben 77,783 fl.
d. i. an Kapital 76,037 fl.

an Regiekosten 1746 fl. öW.

Die höhern Regiekosten werden verursacht durch die bei den Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Commissionen erwachsenen Auslagen.

Der Landesauschuß beantragt die vorbemerkten Ansätze genehm zu halten.

Gleichfalls werden zur Prüfung und Genehmigung die Rechnungsabschlüsse für 1863 und 1864 in Vorlage gebracht:

Der erstere zeigt mit Schluß 1862 eine restliche Landesschuld von	76,044 fl. 38	fr.
an laufenden Renten	3802 fl. 22 ¹ / ₂	fr.
an Regiekosten	1426 fl. 29 ¹ / ₂	fr.

81,273 fl. — fr.

abgetragen wurden 4573 fl. 10¹/₂ fr.

und es verbleiben für 1864 76,699 fl. 89¹/₂ fr.

d. i. an Kapital 76,036 fl. 63¹/₂ fr.

an Regiekosten 663 fl. 26 fr. öW.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1864 zeigt

an restlichem Kapital	76,036 fl. 63 ¹ / ₂	fr.
an laufenden Renten durch 14 Monate inclus. Dezember 1864	4435 fl. 47	fr.
an restlichen Regiekosten	663 fl. 26	fr.
an laufenden "	903 fl. 35 ¹ / ₂	fr.

82,038 fl. 72 fr.

und eine Abfuhr mittelst Steuerzuschläge 4995 fl. 41 fr.

somit verbleiben mit Schluß 1864 77,043 fl. 31 fr.

d. i. an restlichen Kapital 76,036 fl. 63¹/₂ fr.

an Regiekosten 1006 fl. 67¹/₂ fr. öW.

Betreffend die vom k. Finanz-Ministerium mit Erlass vom 1. Juli 1864 Z. 24726 festgesetzt, Bestimmung über die Rückzahlungsraten der aushaftenden Ueberschüsse der Grundentlastungsfonde und der bezüglichen Zinse wurde der zustimmenden Ansicht des tiroler Landesauschußes beigetreten.

Dem Ansinnen des tiroler Landesauschußes anbelangend die Uebernahme von 3500 fl. der Gehalte der für die zu Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Geschäften verwendeten Statthalterei-Beamten auf den Grundentlastungsfond vom 1. Juli l. J. an wurde unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen Landtags die Zustimmung gegeben.

IV. Landesverteidigung.

Mit dem Allerhöchst genehmigten Gesetze vom 4. Juli 1864 fanden die Verhandlungen wegen Regelung der Landesverteidigung in Tirol und Vorarlberg den ersehnten Abschluß.

Zur Durchführung der Anordnungen in §. 5 dieses Gesetzes, welche keinen Aufschub zuließen sah sich der Landesauschuß genöthiget vorbehältlich der vom hohen Landtag hierüber zu betreffenden endlichen Verfügung, sowohl den Abgeordneten für Vorarlberg bei der k. Landesverteidigungs-Oberbehörde, als auch die in das vorarlberg'sche Landesverteidigungs-Comité zu berufenden Mitglieder zu bezeichnen und zu bestimmen.

Diese Maßnahmen, so wie der Antrag der Landesverteidigungs-Oberbehörde auf alljogleiche vollständige Stellung der Landesschützen gegen allmähliche frühere Entlassung derselben werden abgejondert, der Berathung und Schlußfassung des hohen Landtags unterlegt werden

Die Berichterstattung des einstweilen zur Landesverteidigungs-Oberbehörde entsendeten Landtagsabgeordneten Freiherrn von Seyffertig wird unter Veilage 2 angegeschlossen.

Der am Ende des Berichtes gestellte Antrag wolle der Beschlußfassung unterzogen werden.

Wie bereits angedeutet, wurde der Loos-tausch und die Stellung eines Erfahrmannes den freiwilligen Landesschützen falls sie das Loos zur Einreihung in das vaterländische Regiment treffen sollte, gestattet, und zwar in Folge, Allerhöchster Entschliehung vom 2. November 1864 und unter Beachtung der diesbezugs kundgegebenen Vorschriften.

Es fühlten sich ob dieser Allerhöchsten Bestimmung die beiden vorarlberg'schen Reichsrathsabgeordneten gedrängt, im Vereine mit der tiroler Deputation hiefür Seiner k. apost. Majestät die aller-ehrfurchtsovollsten Aeußerungen des wärmsten Dankes unterthänigst auszudrücken, welche von Allerhöchstdemselben auch allergnädigst entgegengenommen wurden.

V. Forderung der Gemeinden Vorarlbergs an das k. k. Aerar per 73884 fl. 40 fr. C. M.

Zur Geltendmachung dieser Forderung war der Rechtsweg betreten worden. — Leider erfolh aber die Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes mit welcher im Revisionszuge ausgesprochen wurde, daß nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Staatsministerium und über das von demselben bekannt gegebene Einverständnis der über die erhobene Klage das schriftliche Verfahren einleitende Bescheid aufgehoben werde, weil die zu Folge der Allerhöchsten Entschliehung vom 18. August 1862 den Ständen des Landes Vorarlberg zur Aufrechthaltung des durch Kriegserlittenheiten und durch die Vertheidigungs-Anstalten in einen Deficienten verfallenen ständischen Deconomicums Allergnädigst gewährte Hülfe, einer aus dem Aerarium zu leistenden Vergütung von 783954 fl. nicht als auf einem privatrechtlichen Forderungstitel beruhend angesehen und mithin auch der Anspruch auf die Zahlung des Restes, abgesehen auch von den mitunterlaufenden Fragen staatsrechtlicher und ökonomischer Natur nicht als Gegenstand der Entscheidung im Civilrechtswege betrachtet werden kann."

Der Landesausschuß, der sich zu andern Schritten nicht für ermächtigt hielt, beschloß weitere Einleitungen hierüber zu vertagen und selbe der Beschlußfassung eines hohen Landtags anheim zu stellen.

VI. Eisenbahnangelegenheiten.

Betreffend die Bodensee-Gürtelbahn hat der Landes-Ausschuß im Hinblick auf die gefaßten Landtagsbeschlüsse und den dabei an den Tag gelegten Ansichten die Wünsche und Interessen des Landes zu fördern gestrebt.

Die hierüber mittelst Statthaltereie-Eröffnung vom 6. Mai 1873. erhaltene Mittheilung besagt daß die k. k. Regierung bei den bezüglichen Verhandlungen die möglichste Erfüllung der Landeswünsche im Auge behalten werde.

Weitere Mittheilungen gelangten in dieser Angelegenheit keine mehr hieher.

Die vom k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft verfaßte Denkschrift zu dem Entwurfe eines neuen Eisenbahn-Netz der österreichischen Monarchie als Ausgangspunkt festhaltend bestimmte den Landes-Ausschuß bei der hohen und vorwiegenden Wichtigkeit für das Allgemeine einer Eisenbahnverbindung Dornbirn-Innsbruck der k. k. Regierung die schnellere Ausführung derselben vor andern in der Denkschrift aufgeführten Bahnen dringendst anzuempfehlen.

Mittlerweile gelang es Herrn Carl Ganahl im wohlverstandenen Interesse des Landes ein Comite zur Vornahme der technischen Erhebungen und Ausarbeitungen eines Eisenbahnprojectes Dornbirn-Innsbruck zu bilden und die höhere Concession zu erwirken. Eine ähnliche Concession erhielten auch Franz Moldenhauer und Genossen in Zürich.

Die Aufnahme der technischen Erhebungen durch das Comite, der Herren Carl Ganahl, Conrad Gysi, Gekner-Mutter u. Comp. in Feldkirch und Bludenz und John Douglas in Thüringen befindet sich im besten Gange.

VII. Rheincorrection.

Ueber die dem Landtagsabgeordneten Herrn Wohlwend mit vorjährigem Landtagsbeschlusse erteilte Weisung wird der Berichterstattung deselben entgegen gesehen.

Im Laufe dieses Jahres hat die hohe k. k. Regierung auf Wunsch des Schweizer Bundesrathes den Zusammentritt einer internationalen technischen Commission zur Ueberprüfung der vorliegenden Projecte und hierauf die politische Verhandlung mit den betheiligten Gemeinden veranlaßt; bei dem Zusammentritte der Gemeinden konnte ein Einverständnis nicht erzielt werden.

Man darf erwarten, daß die hohe k. k. Regierung in dieser wichtigen Landes-Angelegenheit, welche zugleich für das Land eine Lebensfrage in sich birgt, der eigenen Zusage und den wiederholten Vorstellungen Rechnung tragend, die Landesvertretung nicht übergehen werde noch übergehen wolle.

VIII. Krankenverpflegungskosten.

Die in der vierzehntonatlichen Verwaltungsperiode bis 31. Decemb. v. Js. erlaufenen und vom Landesfond vergüteten Spitalverpflegungskosten erreichen den Betrag von 609 fl. 72 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W. Der erhaltenen Weisung gemäß wird unter Veilage 3 der Einzeln-Nachweis geliefert.

IX. Irrenversorgung.

Nachdem der Ausführung der Landtagsbeschlüsse der 14ten Sitzung v. Js. betreffend den Austritt aus der bisher mit Tirol gemeinsamen Irrenanstalt in Hall nichts mehr im Wege stand hat der Landes-Ausschuß mit Beschluß vom 3. November v. Js. auf Grund der Landtags-Entschliesung den wirklichen Austritt mit 1. Jänner l. Js. angemeldet und zugleich die Verpflichtung übernommen, für die eigenen Irren im Lande Vorsorge zu treffen oder im Falle der Ueberweisung an eine auswärtige Anstalt inner den gesetzlichen Anordnungen die entfallenden Verpflegungskosten aus Landesmitteln zu bestreiten.

Der Landes-Ausschuß hat dieser Verpflichtung nachkommend zur Errichtung einer öffentlichen Anstalt für Irren die einleitenden Schritte gethan und wird noch im Laufe dieser Sitzung die diese Verhältnisse regelnden Maßnahmen zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen.

Die Ausfolgung der früher behufs der Errichtung eines Versorgungshauses in Hall als Landes-Anstalt für unheilbare Irren gesammelten Beträge ist im Zuge.

Die Verhandlung über diese Angelegenheit wird mit dem vom Landes-Ausschusse erhobenen Antrage zur Beschlußfassung hiemit überreicht.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 3. Mai 1863 allergnädigst geruht, einen Theil des Erträgnisses der VIII. Wohlthätigkeits-Staats-Lotterie zur Errichtung eines gemeinsam mit Tirol beabsichtigten Irrenversorgungshauses zu bestimmen.

Mit der am 9. Jänner 1864 erfolgten Ziehung fand diese Angelegenheit den ziffernmäßigen Abschluß, und es ergab sich daraus für den besagten Zweck ein Erträgniß von 80,000 fl. ö. W.

Der Landes-Ausschuß hat nicht versäumt, die Nachweisungen zur Feststellung des hieraus auf Vorarlberg entfallenden Antheils dem k. k. Statthaltereipräsidentium zu übermitteln und sieht nun der Erklärung des hohen Landtages in dieser Sache oder der Bezeichnung allenfalls weiter zu treffenden Verfügungen entgegen.

X. Landesculturfond.

Dem vorarlbergischen Landwirthschafts-Verein wurde auch für das Jahr 1865 aus diesem Fonde der Betrag von 150 fl. zu Prämien für Pferdehälter, und der Gemeinde Rüziders der Betrag von 20 fl. zur Anlegung eines Forstpflanzgartens erwirkt.

Auf Anregung der k. k. Statthalterei wurde die Zustimmung gegeben, daß aus diesem Fonde 100 fl. für das laufende Jahr zur Prämierung und zur Belohnungen an jene Gemeinden und Individuen, welche um die Forstkultur sich verdient machten zu entnehmen und für das künftige Jahr zu dem gleichen Zwecke die Summe von 150 fl. zu bestimmen sei.

XI, Gemeindefwesen.

Mit 3. Dezember v. Jz. waren sämmtliche Gemeinden Borarlbergs nach der neuen Gemeinde-Ordnung eingerichtet; nur in der Gemeinde Sulzberg konnte wegen kaum vorauszusehenden Umständen erst am 28. v. M. die G. D. zur endlichen Durchführung kommen.

Zwei Momente erschienen dem Landes-Ausschuß besonders wichtig für das gedeihliche Wirken der Gemeinde und für ihr besseres Fortkommen.

Der eine betrifft die richtige Auffassung des den Gemeinden nun angewiesenen selbstständigen Wirkungskreises und der Stellung der Gemeindevorstände gegenüber ihren Ausschüssen wegen des wechselseitig sich bedingenden und unterstützenden Ineinandergreifens; beides wird wesentlich gefördert durch die Beobachtung der Vorschrift über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, wodurch nicht nur die Behandlung der Gemeindefachen leichter in rechtem Geleise erhalten, sondern auch der Gemeindefinn geweckt und herangebildet wird.

In dieser Richtung hat der Landes-Ausschuß belehrend und zurechtweisend durch allgemeine und besondere Erlässe eingewirkt. Der zweite Moment belangt den Gemeindefhaushalt.

Die hohe Bedeutung desselben für die einzelne Gemeinde und weiterhin für das Allgemeine bedarf wohl keiner Ausführung. Der Landes-Ausschuß machte es sich darum zur strengsten Pflicht den Haushalt der Gemeinden einer eingehenden Ueberwachung zu unterziehen. Hierzu hat sich ihm das geeignete Mittel in der Anordnung des §. 65 G.-D. geboten.

Es gereicht zur Befriedigung hier erklären zu können, daß von allen Gemeinden die vorschriftsmäßig nach §. 65 u. 74 G.-D. behandelten Voranschläge für das Jahr 1865 vorliegen.

Selbe werden in Zukunft zur Gewinnung leichterer Uebersicht nach einem Formular angefertigt.

Behufs der leichtern Einflußnahme auf die Vermögensgebarung der Gemeinden wurde ein eigenes Verzeichniß angelegt, welches in leichtester Weise die Voranschlagsansätze, die jährlichen directen Steuerbeträge einer jeden Gemeinde und die zur Deckung erforderlichen Zuschläge nebst statistischen Angaben enthält.

Auch die Ergebnisse der Gemeindefrechnungen für das Verwaltungsjahr 1864 liegen vor; die nöthig erachteten Nachbesserungen sind fast von allen Gemeinden gepflogen worden; Bezau und Rös allein sind noch im Rückstande mit den Rechnungen.

Mehrere Gemeinden waren in der Lage mit Aufnahme von Darlehen sich behelfen zu müssen; andere suchten um Veräußerungen von Realitäten nach; in beiden diesen Beziehungen gab der Landes-Ausschuß hiezu erst nach Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften die Einwilligung. Indem der Landes-Ausschuß hievon im Hinblick auf die Anordnungen des 7. Hauptstückes einem hohen Landtage die Kenntnißnahme bietet, findet er weiter zu bemerken, daß er in Anbetrohung Hochdesselben Zustimmung sich um die Allerhöchste Bewilligung von Zuschlägen für nachbenannte Gemeinden verwendet habe.

für die Gemeinde Sattens pro 1863	1900 fl. — fr.
für die Israeliten-Gemeinde Hohenems pro 1865	4985 fl. 45 fr.
für die Gemeinde Schnepfau	1710 fl. 59 fr.

Der Landes-Ausschuß würde endlich glauben seiner ihm obliegenden Pflicht einer Rechenschafts-ablegung nicht ganz zu genügen, wenn derselbe nicht auch auf Schwierigkeiten hinweisen wollte, die ihm bei Durchführung der auf das Princip der Selbstverwaltung gegründeten Gemeindeordnung aus der durch eine lange Reihe von Jahren eingewurzelten Aengstlichkeit der Regierungsvorgane gegenüber den nach der neuen Gemeinde-Ordnung zur Selbstverwaltung berufenen Municipien erwachsen.

Soweit es dem Landes-Ausschusse gelang, von der Thätigkeit der Administrativ-Organe in Bezug auf die neue Gemeinde-Ordnung Kenntniß zu nehmen, hat derselbe festhaltend an seinem verfassungsmäßigen Rechte es bei keiner Gelegenheit unterlassen, der ihm unzulässig scheinenden Einflußnahme in die freie Thätigkeit der Gemeinden von Fall zu Fall entgegen zu treten und seine Verwendung dahin geltend zu machen, daß solche Verfügungen der untergeordneten Organe wieder zurückgenommen werden.

Diese Bemühungen des Landes-Ausschusses für die freie gesetzliche Bewegung der Gemeinden haben auch insoferne den gewünschten Erfolg gehabt, als bis jetzt die Oberbehörden sich bestimmt gefunden haben, sämtliche beschwerten Verfügungen der untern Executiv-Behörden rückgängig zu machen und für keine einzige derselben der §. 94 der G.-O. geltend gemacht werden konnte.

In diesem ersten und daher auch schwierigsten Jahre der Geltung der neuen Gemeinde-Ordnung kam nur ein Fall der Sistirung eines Gemeindebeschlusses nach §. 93 vor, und auch diese wurde als unbegründet aufgehoben.

Es liefern diese erfreulichen Thatfachen den Beweis der vollkommen gesetzlichen Haltung der Gemeinden.

Hatte indeß einerseits der Landes-Ausschuß den garantirten Wirkungskreis der selbstständig gewordenen Gemeinden in Schutz zu nehmen, so war ihm andererseits doch auch nicht erspart, gegenüber von Verfügungen der höheren Behörden, ja selbst des Staatsministeriums für das gesetzliche Princip der Selbstverwaltung seine Stimme erheben zu müssen und auch hierin wurde den Vorstellungen des Landes-Ausschusses Rechnung getragen.

Der Landes-Ausschuß sah sich endlich so peinlich ihm daselbe auch war, zu einer Controverse von ziemlicher Tragweite mit der k. k. Statthalterei und dem hohen Staatsministerium genöthiget, welche wenn sie auch ihren Beginn in der Gemeindeordnung nahm, dennoch auf dem staatsrechtlichen Felde ausgefochten werden mußte, da es sich um die verfassungsmäßigen Befugnisse des Landes-Ausschusses handelte.

Bei Gelegenheit einer auf den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden, die Aufrechthaltung der ordnungsmäßigen Behandlung desselben und die Gebarung mit dem Gemeindevermögen betreffenden, vom Landes-Ausschusse an alle Gemeinden erlassenen Amtserinnerung wurde nemlich demselben von Seite der genannten zwei höheren Verwaltungsbehörden das Recht vollständig abgesprochen solche allgemeine Amtserinnerungen zu erlassen. Angesichts des Umstandes jedoch, daß der Landes-Ausschuß offenbar eine in der Gemeinde-Ordnung aufgestellte Controllsbehörde des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden ist, welcher als solcher jedenfalls das Recht zu gewissen im Gesetze begründeten Anordnungen zustehen muß, — angesichts ferner der ganz zweifellosen §§. 41. Abs. 3., 42. Abs. 1. der Landes-Ordnung für Vorarlberg, welche verfassungsmäßig garantirte Rechte des Landes-Ausschusses enthalten, hat derselbe zu einer ähnlichen Verkümmernng des Verfassungsrechtes nicht stillschweigen zu dürfen geglaubt, sondern in zwei Denkschriften vom 26. Febr. l. Jz. 3. 95 und 10. März l. Jz. 3. 306 seine ausführlich motivirten Bedenken gegen die Ansicht der Staatsbehörden geltend gemacht.

Der Landes-Ausschuß gibt sich der Hoffnung hin, daß übrigens, da eine weitere Ermiedernng hierauf seither nicht erfolgte, diese Angelegenheit fürderhin auf sich beruhen dürfte.

Gestützt auf diese Thatfachen hält es der Landes-Ausschuß nicht für überflüssig im Interesse der Aufrechthaltung der ungeschmälerten Gemeinde-Autonomie dem hohen Landtage vorzuschlagen, er wolle dem k. k. Ministerium gegenüber die Erwartung aussprechen, daß der künftigen Wiederholung ähnlicher, dem öffentlichen Interesse abträglicher Ingerenz der landesf. Organe in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden, schon im Vorhinein vorgebeugt werde.

XII. Verschiedene Angelegenheiten.

Der neuerlich in Anregung gebrachten Einführung einer medicinischen Facultät in Innsbruck

glaubte der Landes-Ausschuß sich im Sinne der ihm bekannten Ansichten des hohen Landtags nicht anschließen zu sollen.

Bei Vorlage des Gutachtens betreffend die Vergleichsversuche zwischen streitenden Partheien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner wurde festhaltend an früheren Landtagsbeschlüssen sich wärmst für die Wiedereinführung der bestandenen Gerichts-Anwälte verwendet.

Die Vermögenssteuer wurde mittels eigener vom Landes-Ausschusse genehmgehaltener Statuten in der Stadtgemeinde Bregenz, in der Israeliten-Gemeinde Hohenems und in Lauterach geregelt und für den Stand Montafon dem vorgelegten Standes-statute die Zustimmung erhielt.

Die auf sämtliche in diesem Berichte enthaltenen Darstellungen sich beziehenden Verhandlungsstücke liegen vorbereitet zur Einsicht auf.

Bregenz, 14. November 1865.

Der Landes-Ausschuß für Vorarlberg.

Extract aus dem Rechnungsabschluss
des Vorarlberger Landesfondes für das Verwaltungsjahr 18^{63/64} und die Monate November und Dezember 1864.

Zergliederung der Einnahmen.	Schuldigkeit.						Abstattung	Schließliche		Genehmigter Voranschlag	
	Anfängliche Rückstände		Laufende Gebühr		Zusammen			Activ-Rückstände	Passiv-Rückstände		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
I. Reelle:											
Activ-Interessen	—	—	52	50	52	50	52	50	—	—	
Steu-Zuschläge	2415	12½	21185	—	23600	12½	20091	47½	3508	65	21185
Summa der reellen Einnahmen	2415	12½	21237	50	23652	62½	20143	97½	3508	65	21185
II. durch Credits-Operationen											
Zurückgehobene Activkapitalien	—	—	3000	—	3000	—	3000	—	—	—	—
Summa der Einnahmen durch Credit-Operationen	—	—	3000	—	3000	—	3000	—	—	—	—
III. Durchlaufende:											
Zurückhaltene Vorschüsse	—	—	600	—	600	—	—	—	600	—	—
Summa der durchlaufenden Einnahmen	—	—	600	—	600	—	—	—	600	—	—
Summa aller Einnahmen	2415	12½	24837	50	27252	62½	23143	97½	4108	65	—
Anfänglicher baarer Cassarest	5473	56	—	—	—	—	5473	56	—	—	—
Gesamt-Einnahme							28617	53½			
Schließlicher Cassarest									2986	16½	

Zergliederung der Ausgaben.	Schuldigkeit.						Abstattung	Schließliche		Genehmigter Voranschlag	
	Anfängliche Rückstände		Laufende Gebühr		Zusammen			Activ-Rückstände	Passiv-Rückstände		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
I. Reelle											
Verwaltungs-Auslagen	—	—	86	70	68	70	86	17	—	—	117
Krankenverpflegskosten	11	77	609	72	621	49	621	49	—	—	1167
Impfauslagen	61	27½	793	24	854	51½	854	51½	—	—	805
Beiträge	—	—	500	—	500	—	500	—	—	—	584
Schubauslagen	62	13	581	85½	643	98½	474	38	169	60½	584
Gendarmerie-Bequartierung	—	—	1333	50	1333	50	1333	50	—	—	1400
Vorspanns-Auslagen	177	96	2324	66½	2502	62½	2229	1	273	64½	4783
Prämie für Raubthierlegung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58
Landwirthschaftlicher Haushalt	228	2	6188	9½	6416	11½	6411	8½	5	3	10733
Zur Tilgung von Passiven	21334	65	—	—	21334	65	6000	—	15334	65	—
Verschiedene andere Auslagen	—	—	520	69	520	69	520	69	—	—	933
Summa der reellen Ausgaben	21875	80½	12938	46½	34814	27	19031	37	15782	90	21164
II. durch Credit-Operationen:											
Angelegte Activkapitalien	—	—	6000	—	6000	—	6000	—	—	—	—
Summa der Ausgaben durch Credit-Operationen	—	—	6000	—	6000	—	6000	—	—	—	—
III. Durchlaufende:											
Gegebene Vorschüsse	—	—	600	—	600	—	600	—	—	—	—
Summa der durchlaufenden Ausgaben	—	—	600	—	600	—	600	—	—	—	—
Summa aller Ausgaben	21875	80½	19538	46½	41414	27	25631	37	15782	90	—
Schließlicher baarer Cassarest							2986	16½			
Gesamt-Ausgaben							28617	53½			

Bericht

des Abgeordneten des Landes-Ausschusses zur Landesvertheidigungs-Oberbehörde, über das Ergebnis seiner Sendung.

Hoher Landes-Ausschuß!

Mit Beschluß des h. Landes-Ausschusses vom 3. November zum provisorischen Mitgliede der Landesvertheidigungs-Oberbehörde ernannt, glaube ich meiner Pflicht, über die Ergebnisse meiner Sendung zu berichten, am ehesten nachzukommen, indem ich die mir mitgetheilte Copie des Verhandlungsprotokolles dieser Behörde dem hohen Landes-Ausschuß mit dem Ersuchen übergebe, dasselbe bei seinen Acten hinterlegen zu wollen. Aus den darin enthaltenen Anträgen und Beschlüssen wolle der hohe Landes-Ausschuß entnehmen, daß ich der mir gewordenen Aufgabe am besten zu entsprechen glaubte, wenn ich mein Augenmerk darauf richtete:

- „1. auf eine möglichst selbstständige Stellung des für Vorarlberg zu bestellenden Landesvertheidigungs-Comité“ und
 - „2. auf eine möglichste Erleichterung bei Einreihung der freiwilligen Landesschützen zum Heere in der Durchführung des Loostausches oder der Ersatzstellung.“
- hinzuwirken.

Auf Seite 55 des Protokolls sind jene Geschäfte verzeichnet welche durch die Beschlüsse der Landesvertheidigungs-Oberbehörde dem Vorarlberger-Comité zuzuweisen beantragt wurden; — ob diese Anträge, welche noch der Bewilligung von Seite des Staats- und Kriegs-Ministeriums zu unterziehen kamen, späterhin genehmiget wurden, ist mir nicht bekannt.

Bezüglich des zweiten Punktes hat, wie auf Seite 3 des Protokolles zu ersehen, die Landesvertheidigungs-Oberbehörde auf meine Anregung:

„es sei dem Untersteller gestattet, wenn sein Untergestellter während der 3 Monate nach seinem Einrücken beim Regimente wegen eines vor seiner Stellung bestandenen Gebrechens als untauglich entlassen werden muß, noch einen andern Loostauscher oder Ersatzmann zu stellen,“ — ein diesem entsprechenden Antrag zum Beschluß erhoben.

Leider haben aber die Centralstellen mit Erlaß vom 8. Juni 1865. Z. 7560 diese Anordnung der Landesvertheidigungs-Oberbehörde nicht gut geheßen, sondern dieselbe für die künftigen Stellungen als unanwendbar erklärt.

Bezüglich des Schießstandswezens habe ich meine Bemühungen im Verein mit mehreren andern Mitgliedern der Landesvertheidigungs-Oberbehörde vorzüglich dahin gerichtet, daß in Ausführung der Schießstands-Ordnung das Scheibenschießen zu einer wirklichen volksthümlichen praktischen Waffenübung werde, daher alle jene Maßregeln zu unterstützen waren, welche besonders die Übung im Weitschießen und mit felbmäßig eingerichteten Gewehren im Auge hatten.

Die Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde hat ferner laut Beschluß auf Seite 49 im Falle der Verhinderung des Landes-Hauptmannes als Landes-Oberstschützenmeister den jeweiligen Landes-Hauptmann Stellvertreter als dessen Stellvertreter zu bezeichnen gefunden.

Ich habe diesem Antrage zugestimmt, glaube jedoch, daß er eine extensive Auslegung des Gesetzes enthalte, welche nur von den hinzu berufenen Faktoren gegeben werden kann. In Folge dessen erhebe ich den Antrag:

Der hohe Landtag wolle seinerseits beschließen:

1. Es sei zu §. 2. der Schießstands-Ordnung der Zusatz zu machen:

„im Falle der Verhinderung wird der Landes-Oberstschützenmeister durch den Landes-Hauptmann-Stellvertreter vertreten.“

2. Es sei dieser Zusatz damit er Gesetzeskraft erlange der A. h. Sanction zu unterbreiten.

Endlich habe ich es nicht für überflüssig erachtet, im Vereine mit den bei der Landes-Vertheidigungs-Oberbehörde anwesenden Abgeordneten des Tiroler Landtags, gestützt auf den Wortlaut des §. 6 der Landes-Vertheidigungs-Ordnung gegen jede allfällige beabsichtigte Belastung des Landes-Fondes mit Kosten der Landes-Vertheidigung schon im Voraus meine Stimme zu erheben, wie dieses aus der Protokolls-Bemerkung Seite 51 entnommen werden wolle.

Bregenz, im April 1865.

Ceyffertiz,

Mitglied des Landes-Ausschusses.

Verzeichnis

der im Verwaltungsjahre 1863/64 und in den Monaten November und Dezember 1864 in öffentlichen Anstalten verpflegten Landesangehörigen, für welche auf Grund der ausgestellten Armutszengnisse die Kosten vom vorarlberger Landesfond getragen wurden.

Des Verpflegten		Name der öffentlichen Anstalt:	Verpflegskosten-Betrag:		Anmerkung:
Name:	Wohnort:		fl.	kr.	
Ender August, Tagelöhner	Mäder	Zell am Ziller	7	50	
Müller Josef, Retrut	Beschling	Innsbruck	5	32	
Mudischer Barbara Witwe, geb. Randler	Altenstadt	Schwarz	10	32	
Rech Josef, Schweizer	Raggal	Wien	6	30	
Nagel Georg, Schneider	Höchst	Klagenfurt	8	70	
Lorez Lukas, Kupferschmied	Silberthal	"	38	54	
Dobler Gerold, Fabrikarbeiter	St. Gerold	Innsbruck	7	20	
		Klaufen	7	97	
		Brixen	2	90	
Gmeiner Martin, Rammacher	Alberschwende	Türnau	44	10	
		Wien	52	92	
Musch Remigius, Weber	Lautrach	Brunek	7	80	
Stadelmann Nikolaus, Schreiner	Bolgenach	"	10	20	
Mähr Albert, Buchbinder	Rankweil	Innsbruck	3	90	
Bögl Georg, Maurer	Schwarzenberg	"	9	—	
Waller Carl Benedikt, Fassbinder	Hard	"	14	41 ¹ / ₂	
Gutenjohn Franz, Kaver	Schwarzenberg	Rißbühl	22	54	
Fuchs Johann Georg, Knecht	Alberschwende	Bozen	4	34	
Sohn Bernhard, Tagelöhner	Dornbirn	Schwarz	10	—	
Burtscher Ludwig, Maurer	Dalaas	Innsbruck	11	40	
Sohn Josef, Tagelöhner	Dornbirn	"	7	86 ¹ / ₂	
Höfle Johann, Tagelöhner	Hohenweiler	"	3	60	
Kopf Johann, Schustergefell	Röthis	"	27	—	
Frös Josef Anton, Weber	Schwarzenberg	Brunek	8	40	
Höfle Maria, Dienstmagd	Bregenz	Verona	2	70	
Maga Carl Ludwig, Fleischer	"	Klagenfurt	7	54	
Egander Josef, Retrut	Hirschau	Innsbruck	4	76	
Weiß Johann	Lauterach	"	3	36	
Böbler Johann, Senner	Lochau	Salzburg	10	20	
Bereiter Alois, Schneider	Bregenz	"	12	60	
Rast Gebhard, Bergarbeiter	Lauterach	Graz	50	68	
Weibel Johann Georg, Binder	Hohenems	Nauders	7	20	
		Kaufstein	14	84	
Münzler Johann Georg, Bäuer	Dornbirn	Krems	5	67	
Bez Franz Anton	Oberlangenegg	Königsfelden	63	71	
Rinderer Margreth, Magd	Sonntag	Innsbruck	10	20	
Essenjohn Elisabeth, Wirthstöchter	Gözis	"	5	15	
Dreif Josef, Schmied	Lauterach	"	12	—	
Karg Engelbert, Schneider	Bregenz	"	13	20	
Rümpel Andre, Fabrikarbeiter	Nofels	Judenburg	55	68 ¹ / ₂	

fl. 609 | 72¹/₂